

stände geboten ist, um auf diese Weise die Ausübung der Hirtensorge in der betreffenden vakanten Pfarrei sicherzustellen. H. kommt in seinen weiteren Ausführungen auch noch auf eine mehr menschliche Voraussetzung für die Anwendung des c. 517 § 2 zu sprechen. Insgesamt gesehen, erfordert die Anwendung des c. 517 § 2 ein hohes Maß an Differenzierungsvermögen bei allen beteiligten Personen. Die Komplexität dieser Bestimmung und die weithin gegebene Offenheit bei der konkreten Ausgestaltung dieser Norm machen es unbedingt erforderlich, daß sowohl die Situation der vakanten Pfarrei als auch die konkreten Möglichkeiten und Voraussetzungen der zu beauftragenden Personen wie auch der Verständnishorizont etwa der beteiligten pfarrlichen Räte differenziert in den Blick genommen werden. Insofern bedarf die Anwendung des c. 517 § 2 innerhalb eines Bistums nicht nur der Einbettung in eine selbstverständliche *Kultur der Kooperation*, sondern sie bedarf wesentlich auch der Praxis einer *entwickelten Kommunikation*. In einem zweiten, mehr grundlegenden Aufsatz (Anregungen für die Entwicklung von Richtlinien für die Anwendung des c. 517 § 2 CIC, 117–127), bedenkt H. Konsequenzen und Folgerungen, die mit dem c. 517 § 2 gegeben sind oder gezogen werden müssen. Zwei sollen hier eigens genannt werden: 1. Wenn in einer vakanten Pfarrei die pfarrliche Hirtensorge gemäß der Norm des c. 517 § 2 sichergestellt wird, dann stellt sich mittelfristig auch die Frage nach der rechtlichen Zukunft dieser Pfarrei. Kanonisch errichtete Pfarreien sind keine unveränderlichen Größen. Das unbeeirrte Festhalten an der gegenwärtig gegebenen Pfarrstruktur, die sich immerhin auch geschichtlich entwickelt hat, kann nicht das letzte Wort sein. Ein kleines Beispiel: Im Jahr 1902 hatte die Stadt Frankfurt a. M. 1 Pfarrei (Dom) und 1 Seelsorgestelle (St. Gallus). Heute (1999) hat Frankfurt (bei einer natürlich größeren Fläche und einer größeren Katholikenzahl) 53 Pfarreien. Diese werden nicht zu „halten“ sein. Das Stichwort der Zukunft heißt vermutlich: Institutionen- und Strukturenreduktion. 2. Wenngleich es einerseits richtig ist und bleibt, daß die Bestimmung des c. 517 § 2 nicht mit der Intention der Förderung eines beruflichen Aufstiegs von Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten angewendet werden darf, so kann doch andererseits nicht von der Tatsache abgesehen werden, daß sich durch deren Tätigkeit ihr Profil und ihre berufliche Erfahrung wesentlich verändert. So erfordert die Tätigkeit als Pfarrbeauftragte bzw. als Pfarrbeauftragter nicht nur ein hohes Maß an besonderen beruflichen und persönlichen Qualifikationen, sondern sie verändert auch das persönliche und berufliche Profil der Betreffenden hin zu einem weitaus höheren Maß an Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit und gleichberechtigter partnerschaftlicher Kooperation. M.a.W.: Das System der Pfarrbeauftragten (die bisher Laien sind) drängt auf die Einführung der „*virī probatī*“ (und „*mulieres probatae*“); d. h., den Laien, die (de facto) ein kirchliches Amt innehaben, sollte auch die entsprechende Weihe (ordinatio) erteilt werden. – Ich habe das vorliegende Buch mit großem Interesse und viel Gewinn gelesen. Vermutlich wird uns das hier behandelte Problem (wegen des zunehmenden Priestermangels) noch lange beschäftigen.

R. SEBOTT S. J.

ECKART, JOACHIM, *Pfarrgemeinderat und Kooperative Pastoral*. Eine pastoraltheologische Untersuchung am Beispiel der Diözese Speyer (Dissertationen: Theologische Reihe, 78). St. Ottilien: EOS 1998. 366 S.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1997/98 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar als Dissertation angenommen. Der Autor ist seit 1982 Referent für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Speyer. Das Buch hat 5 Teile. Im ersten (13–23) gibt E. eine Einführung. Dabei klärt er vor allem die Fragestellung. Für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Pfarrgemeinderat und Kooperative Pastoral“ sind drei Aspekte für die Fragestellung von zentraler Bedeutung: a) der Stellenwert des Pfarrgemeinderates in der Kooperativen Pastoral; b) eine Standortbestimmung des Pfarrgemeinderates; c) eine sogenannte futurologische Wegweisung. In der Einführung wird auch versucht, den Begriff „Kooperative Pastoral“ vorläufig zu umschreiben. „Kooperative Pastoral“ ist eine Art Kurzformel dafür, daß ein Pfarrer, dem mehrere Pfarreien anvertraut sind, von Pastoralteams unterstützt wird, mit denen er kooperieren soll und muß. Im CIC/1983 handelt der can. 517 § 2 von dieser Koope-

rativen Pastoral. Er lautet: „Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet (moderetur).“ Der zweite Teil der Untersuchung (24–69) ist der (sich wandelnden) Pfarrgemeinde gewidmet. Im dritten Teil (80–144) geht es um den Pfarrgemeinderat im Dienst der Ortsgemeinde. Der vierte Teil (145–277) befaßt sich mit der Kooperativen Pastoral am Beispiel der Diözese Speyer. Im fünften Teil (278–307) schließlich stellt E. die Sozialpastoral der Kooperativen Pastoral gegenüber. Das Fazit dieses Teiles lautet: „In der Auseinandersetzung mit der Sozialpastoral werden grundlegende Mängel im Ansatz der Kooperativen Pastoral ersichtlich. Tiefgreifende Korrekturen erweisen sich als notwendig, wenn sich die Kooperative Pastoral nicht länger dem Vorwurf einer pragmatischen Mängelverwaltung, deren ganze Sorge letztendlich der Versorgung gilt, aussetzen will“ (307). Zum Schluß faßt E. das Anliegen seines Buches in 10 Punkten zusammen, die hier im einzelnen referiert werden sollen.

1. These: Grundlegend für das Verständnis einer Kooperativen Pastoral ist die „Doppeldimension von Koinonia“. Christliche Gemeinschaft entsteht durch die Teilhabe an dem einen Brot. Koinonia, die als Gemeinschaft an dem einen Leib Christi verstanden wird, besitzt eine spirituelle und eine soziale Dimension. 2. These: Kooperative Pastoral gilt es, auf der Grundlage der Volk-Gottes-Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils als eine „Pastoral des Miteinanders“ zu verstehen. Dabei handelt es sich um eine Seelsorge, die im partnerschaftlichen Zusammenwirken *aller* wahrgenommen wird. 3. These: Die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils von der Kirche als Volk Gottes gilt als ein „Fundamentalprinzip“, das die Gleichheit aller Getauften postuliert und ihre Berufung und Sendung zu dem einen Apostolat begründet und trägt. 4. These: Die Kooperation zwischen Amtsträgern und Laien im Pfarrgemeinderat beruht auf dem Prinzip der Kirche als Volk Gottes. Daher müßte der can. 536 dahingehend geändert werden, daß der Pfarrgemeinderat als „Pastoralrat“ nunmehr prinzipiell Entscheidungsrecht erhält. Dies wäre ein grundlegender Beitrag zur Praxisweiterentwicklung. 5. These: Der Pfarrer nimmt in Kooperation mit dem Pfarrgemeinderat seine Leitungsaufgaben wahr. 6. These: Für die Geschäfte der pfarrlichen Finanz- und Vermögensverwaltung müßte der Pfarrgemeinderat einen Ausschuß bilden. Der Pfarrgemeinderat hätte den Haushalt aufzustellen und seine Durchführung zu überwachen. Dazu ist eine Änderung der staatskirchlichen Landesgesetze anzustreben. 7. These: Mit can. 517 § 2 wurde ein Rahmenrecht für eine außerordentliche Situation geschaffen. Bei der Rechtsanwendung dieses Kanons gilt es daher zu beachten, daß die Bestimmungen in Anbetracht des Priestermangels als Notlösung (*ultima ratio*) verfaßt wurden. Die Regelform, wonach die Gemeindeleitung durch einen Pfarrer erfolgt, darf durch dieses Ausnahmemodell weder unterlaufen noch ersetzt werden. 8. These: Dem Leitbild einer lebendigen Gemeinde entspricht die pluriforme Gemeinde mit basiskirchlichen Elementen. Damit wird die Pluralisierung der Lebensformen, die sich unter den Bedingungen der Moderne auch in der Pfarrei vollziehen, als eine Chance begriffen und die Vielfalt gelebten Christsein vom Grunde her bejaht. 9. These: Eine pluriforme Gemeinde mit basiskirchlichen Elementen erscheint als der Ort, wo die drei ekklesiologischen Leitperspektiven, die vom Konzil ausgehen und im Codex Iuris Canonici von 1983 ihren Niederschlag finden, zum Tragen kommen. In der Tradition des Zweiten Vatikanischen Konzils ist die Pfarrei eine Gemeinschaft von Glaubenden, die als Volk Gottes in der Einheit mit der bischöflichen Ortskirche sich selbst als Subjekt der Pastoral erfährt. Von diesem theologischen Ansatz her gilt es, die Praxis der Gemeinden weiterzuentwickeln. 10. These: Das kirchliche Amt dient dem Aufbau mündiger Gemeinden. Somit erhält für das Leitungsamt der kooperative Führungsstil eine zentrale Bedeutung. Dabei steht die kooperative Leitung unter dem Imperativ einer sogenannten Ermöglichungspastoral, d. h., die Pastoral ermöglicht es dem Einzelnen, sein menschliches und religiöses Ziel zu finden. – Ein ausführliches Literaturverzeichnis (335–366) schließt dieses sehr schöne Buch ab. Ich habe es mit viel Gewinn gelesen.

R. SEBOTT S. J.